

S A T Z U N G

zur Änderung der Hauptsatzung

vom 18. September 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 18. September 2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

Der § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Stegen vom 16. Oktober 2001 in der Fassung vom 26. Januar 2004 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Stegen vom 16. Oktober 2001 in der Fassung vom 26. Januar 2004 außer Kraft.

Stegen, den 19. September 2018

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 19. September 2018

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin